

§. 7.

Bei Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet worden, kommt, soweit nicht durch Vereinbarung mit andern Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Geſetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Zentner erhoben worden, künftig von dem durch dieses Geſetz bestimmten Zentner zur Erhebung gelangt. Einen Ausgleichungsanspruch begründet die hierdurch an dem Abgabebetrag entstehende Differenz nicht.

§. 8.

Auch beim Verkauf des Salzes kommt das, durch das gegenwärtige Geſetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Es bleibt jedoch darüber, zu welchem Gewichte die Tonne Salz berechnet werden soll, und wie hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debitpreis für dieselben, unter angemessener Abwägung zu bestimmen sei, Unserm Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 8 treten mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem an die Vorschriften im §. 4. in Wirksamkeit treten soll, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

§. 10.

Unserm Ministerium liegt es kraft der ihm hierdurch erteilten Ermächtigung ob, alle diejenigen Einrichtungen und Anordnungen im Wege der Vorbereitung und der administrativen Verfügung zu treffen, welche für Einführung des neuen Landregulirges und für eine geregelte Ueberwachung der dadurch betroffenen Verkehrensverhältnisse erforderlich sind.

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm kaiserlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schloß, den 26. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.